

Schweizerischer Samariterbund : Revision der Kursreglemente

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **26 (1918)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Näfels. Auch unsere Samariterinnen faßten ein Herz und ließen sich im Bewußtsein ihrer Samariterpflicht und Nächstenliebe zur Krankenpflege anbieten. Zwei derselben dienen gegenwärtig im Kreissspital Samaden, und zwei haben sich nach Niederurnen begeben, zur Ablösung der dortigen stark beanspruchten Samariterinnen. Eine dritte hiesige Samariterin verreisete gestern ins Engadin, um sich im Notlazarett in St. Moritz im Verein anderer glarnerischer Samariterinnen einige Zeit der Krankenpflege zu widmen. Lobend darf hervorgehoben werden, daß auch der hiesige, allezeit rührige Arbeiterinnenverein seine Krankenpflegerinnen dem Schweiz. Roten Kreuz bereitwillig zur Verfügung stellt. Eine Krankenpflegerin vertritt in Näfels im Auftrage des hiesigen Krankenpflegevereins und des Roten Kreuzes zugleich die erkrankte zweite Krankenschwester und eine zweite vertritt eine inzwischen leicht erkrankte Samariterin in Niederurnen. Im Geiste christlicher Nächstenliebe opfern sich alle den bedauernswerten Opfern einer heimtückischen Krankheit durch hingebende Pflege, durch Nachtwachen, durch

Aushilfe in den Hausgeschäften. Möge ihnen überall von Seiten der Ärzte, der Spital- und Ortsvorsteher eine rücksichtsvolle Behandlung und gute Verpflegung zuteil werden, damit sie an ihrer hohen Auffassung vom Krankenpflegedienst nicht Schaden leiden und jüngere Kräfte durch ihr gutes Beispiel zur Nachahmung angeeifert werden. Dem ihnen öffentlich ausgesprochenen Dank des Präsidenten des Roten Kreuzes Glarus, unter dessen Obhut sie alle stehen, sei auch ein weiteres Dankeswort beigefügt an die Eltern und Arbeitgeber der dienstbereiten Töchter, welche ein größtes Bedürfnis der gegenwärtigen schweren Zeit richtig erfassen und dem flehenden Rufe nach Aushilfe im Krankendienst williges Gehör schenken.

Mit der Einrichtung des vom hiesigen Samariter Ortsverband in Aussicht genommenen Notspitals wird noch solange zugewartet werden, als die Grippe hier ihren nicht bössartigen Charakter bewahrt und die Herren Ärzte das wirkliche Bedürfnis eines solchen noch nicht festzustellen genötigt sind.

Schweizerischer Samariterbund.

Revision der Kursreglemente.

Das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes und die Geschäftsleitung des Samariterbundes haben beschlossen, die Reglemente und Regulative über Samariter- und Krankenpflegekurse zu revidieren und dahin zu erweitern, daß darin auch die sogenannten Hygienekurse umschrieben werden sollen. Gleichzeitig sollen auch die Subventionsbestimmungen neu geordnet und Begleitungen für Samariterposten aufgestellt werden. Alle Erlasse wären dann in einem einzigen Bändchen den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Um diese Revision fruchtbar zu gestalten, bitten wir die Vereinsleitungen, speziell auch die Herren Ärzte, die sich der Sache annehmen, uns ihre Wünsche in bezug auf diese Revision schriftlich, spätestens bis am 15. Dezember 1918 einzureichen, entweder an das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Bern, oder an die Geschäftsleitung des Schweizerischen Samariterbundes, Olten.

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.

Geschäftsleitung des Schweiz. Samariterbundes.

Die Winterluft.

Wer stellt die Hauptmenge der Kranken des Herbstes, des Winters und des Frühjahr? Alle diejenigen, die durch ihren

Beruf gezwungen sind, die meiste Zeit ihres Lebens im Zimmer zuzubringen, aber auch die, die ungezwungen an dem Leben eines